

Beihilfe

Beitrag von „Dalyyna“ vom 1. November 2008 09:05

Du zahlst einmal im Jahr die Kostendämpfungspauschale. Gegen diese kannst Du zwar Einspruch einlegen, weil ja immer noch nicht geklärt ist, ob man sie zahlen muss. Dann wird die Beihilfe bitten, sie bis zur Klärung des Sachverhalts einbehalten zu dürfen.

Reichst du Rechnungen aus dem einen Jahr ein, wird Kostendämpfungspauschale für dieses Jahr einbehalten. Beim Einreichen von Rechnungen aus dem neuen Jahr, wird für das neue Jahr Kostendämpfungspauschale ein behalten. Die Rechnungen für die beihilfe aufzusparen bringt also nichts. Das Einzige, was man beachten muss, ist, dass die Rechnungen einen Betrag von 200 € überschreiten sollten, weil die Beihilfe ansonsten eine Bearbeitungsgebühr von 20 € (Höhe kann eventuell von Bundesland zu Bundesland variieren) verlangt.